

Leistungsniveau im Mittelpunkt

Berufliche Vorsorge Die tiefe Inflation und das Zinsumfeld haben das Leistungsniveau in den Vordergrund gerückt. Die Verfassung sieht als Ziel ein Leistungsniveau vor, das den Rentnern die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise erlaubt.



Jürg Walter
Managing Director,
Libera AG

Benno Ambrosini
GL-Mitglied,
Libera AG

Gemäss Bundesverfassung soll die 1. Säule (AHV/IV) zusammen mit der 2. Säule (berufliche Vorsorge) die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen. In der Botschaft zum BVG (Jahr 1975) wird das Verfassungsziel als erfüllt betrachtet, wenn die Leistungen aus 1. und 2. Säule für den BVG-Lohnbereich bis aktuell knapp 85 000 Franken ungefähr 60% des letzten Brutto-Erwerbseinkommens ausmachen.

Renten der beruflichen Vorsorge

Für Rentner ist es von grosser Bedeutung, dass ihre Renten im Gleichschritt mit der Teuerung derjenigen Waren und Dienstleistungen, die für Privathaushalte relevant sind, angepasst werden (Landesindex der Konsumentenpreise). Ist die Teuerung höher als die nominale Rentenerhöhung, so resultiert ein Kaufkraftverlust.

Mit Ausnahme der obligatorischen Invaliden- und Ehegattenrente vor dem ordentlichen Rücktrittsalter sind die Renten der beruflichen Vorsorge nicht zwingend an die Teuerung anzupassen, sondern «nur» entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse (Art. 36 BVG). Die nominale Rentenhöhe ist hingegen faktisch durch das Gesetz garantiert (Art. 65d BVG).

Reale Rentenentwicklung

Aufgrund der tiefen Inflation der letzten 20 Jahre haben Renten mit Beginn nach dem Jahr 1995 relativ wenig Kaufkraft verloren, auch wenn sie nicht erhöht worden sind (Grafik). Der Kaufkraftverlust solcher Renten beträgt je nach Rentenbeginn maximal 11 Prozent. Der Kaufkraftverlust von Renten mit Beginn 1995 oder früher könnte

hingegen höher sein. Allerdings haben viele Pensionskassen in den 90er-Jahren Rentenerhöhungen gewährt, sodass der reale Wertverlust entweder viel kleiner ausfällt als in der Grafik gezeigt oder die Renten sogar an Kaufkraft gewonnen haben.

Unter vereinfachten Annahmen (inklusive Rentenerhöhung) kann man davon ausgehen, dass die meisten Renten der beruflichen Vorsorge in den letzten 30 Jahren eine durchschnittliche Kaufkraftentwicklung im Bereich von jährlich $-1,8\%$ bis $0,3\%$ hatten. A posteriori lässt sich daraus folgern, dass in den Umwandlungssätzen eine jährliche Teuerung bereits enthalten war. Allerdings sind in den letzten 15 Jahren die Vermögensrenditen allein nicht ausreichend gewesen, um die laufenden Renten zu finanzieren. Diese wurden zusätzlich durch Quersubventionierungen der aktiven Versicherten und durch die Reduktion des Deckungsgrads «finanziert». Das deutet darauf hin, dass im ökonomischen Umfeld der letzten 15 Jahre mit tiefen Zinsen der aktuelle BVG-Umwandlungssatz von $6,8\%$, der ein Zinsversprechen von zu hohen $4,6\%$ enthält, nicht nachhaltig finanziert werden kann. Vielmehr sind entweder tiefere Umwandlungssätze als im BVG oder ein verändertes ökonomisches Umfeld – mit unter anderem höheren Zinsen und Renditen sowie höherer Teuerung – notwendig.

Leistungsniveau im BVG

Das Leistungsniveau im BVG zur Erreichung des Verfassungsziels wurde ursprünglich

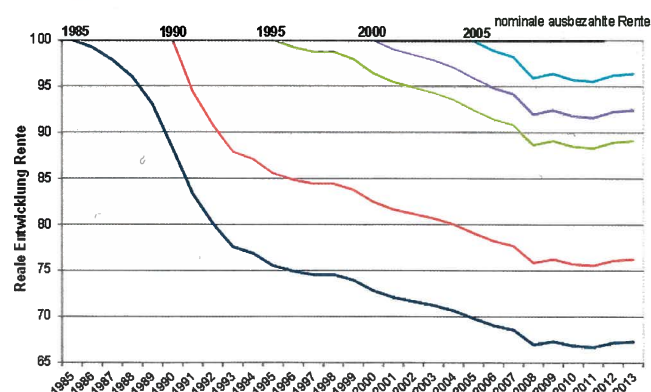
mit der goldenen Regel bestimmt. Gemäss dieser entspricht die jährliche Verzinsung des Altersguthabens der jährlichen Zunahme des koordinierten Lohns («Realverzinsung» von 0%). Aber: Seit Einführung des BVG im Jahr 1985 ergibt sich bis 2013 ein durchschnittlicher BVG-Zinssatz von jährlich $3,3\%$, eine durchschnittliche Nominallohnentwicklung von $2,1\%$ pro Jahr und somit eine «Realverzinsung» von $1,2\%$ (knapp 1% über die letzten 10 Jahre), welche deutlich über der goldenen Regel liegt.

Mit dem aktuellen BVG-Umwandlungssatz von $6,8\%$ resultiert für das BVG im Rücktrittsalter ein modellmässiges Leistungsniveau von 34% des koordinierten Lohns. Mit einer «Realverzinsung» von $1,2\%$ resultiert zum Zeitpunkt der Pensionierung im BVG ein Leistungsniveau, das mit gut 40% des koordinierten Lohns rund 18% höher ist als das ursprünglich angestrebte Leistungsniveau.

Überhöhtes Zinsversprechen

Insgesamt kommen wir zum Schluss, dass der Zweck der Verfassung – die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise – erfüllt werden kann. Dies setzt jedoch voraus, dass die Entwicklungen auch in Zukunft ungefähr gleich verlaufen werden wie in den letzten 28 Jahren (1985 bis 2013). Dabei ist ausserdem zu beachten, dass der aktuelle BVG-Umwandlungssatz auf einem zu hohen Zinsversprechen basiert und einen vollen Teuerungsausgleich der laufenden Renten kaum erlaubt. ♦

Entwicklung der Renten 1985 bis 2013



Entwicklung der Renten – kaufkraftbereinigt mit verschiedenen Beginnzeitpunkten ohne Rentenerhöhung. Die Rentenhöhe bei Beginn ist auf 100 normiert.

Quelle: Libera